

*Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über das freiburgische
Bürgerrecht - ZEiA - 30072026*

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das freiburgische
Bürgerrecht**

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **114.1.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz (DSchG);
gestützt auf die Botschaft 2024-DIAF-12 des Staatsrats vom XXX;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [114.1.1](#) (Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht (BRG),
vom 14.12.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2

² Die Integrationskriterien umfassen die folgenden Elemente:

- a ^{bis} *(neu)* den Nichtbezug von Sozialhilfe in den fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet;

Art. 19 Abs. 2 *(geändert)*

² Der Staatsrat leitet das Dossier in Form eines Dekretsentwurfs mit seiner
Stellungnahme an den Grossen Rat weiter.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

Ordentliches Verfahren – Prüfung durch den Grossen Rat (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates prüft das Dossier, zu dem der Staatsrat eine negative Stellungnahme abgegeben oder Vorbehalte geäussert hat, vorgängig und kann die Bewerberin oder den Bewerber anhören. Sie verfasst Anträge zuhanden des Grossen Rates.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 47 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Gemeinderat fällt einen Entscheid über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, in dem alle aus dem Bürgerrecht entlassenen Personen aufgeführt werden, und übermittelt ihn dem Amt. Dieses nimmt die entsprechenden Registrierungen im informatisierten Zivilstandsregister vor.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird mit dem Entscheid der Gemeindebehörde rechtskräftig.

Abschnittsüberschrift nach Art. 51 (neu)

5a Datenbearbeitung

Art. 51a (neu)

Datenbearbeitung

¹ Die in Artikel 51b genannten Behörden dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Steuerdaten, von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von den in Artikel 12 Abs. 1 Bst. e BüG genannten Personen bearbeiten, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebungen über das Schweizer und freiburgische Bürgerrecht erforderlich sind. Dazu kann das Amt ein elektronisches Datenbearbeitungssystem betreiben.

² Zu diesem Zweck können die genannten Behörden folgende Daten bearbeiten:

- a) Daten zu Betreibungen oder zu strafrechtlichen und administrativen Sanktionen;
- b) Daten zu Massnahmen der Sozialhilfe;
- c) Daten zu politischen oder religiösen Ansichten oder Tätigkeiten;
- d) Daten zur psychischen oder körperlichen Gesundheit der Bewerberin oder des Bewerbers;
- e) Persönlichkeitsprofile;

f) Steuerdaten.

³ Die in Artikel 51b erwähnten Behörden tauschen auf schriftliches und begründetes Gesuch die in Absatz 2 genannten Daten aus, soweit die Empfängerinnen und Empfänger diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebungen über das Schweizer und freiburgische Bürgerrecht erforderlich sind. Unter den gleichen Bedingungen können sie diese Daten den für den Vollzug dieser Gesetzgebung zuständigen Dienststellen des Bundes und anderer Kantone bekanntgeben.

⁴ Die in Artikel 51b erwähnten Behörden können auf schriftliches und begründetes Gesuch von anderen kantonalen und kommunalen Behörden die in Absatz 1 genannten Daten kostenlos erhalten; sie müssen darlegen, inwiefern die verlangten Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

⁵ Artikel 44 und 45 BüG bleiben vorbehalten.

Art. 51b (neu)

Zur Datenbearbeitung befugte Behörden

¹ Die im Sinne dieses Gesetzes befugten kantonalen und kommunalen Behörden sind:

- a) der Staatsrat;
- b) die Direktion;
- c) das Amt;
- d) die Einbürgerungskommission des Grossen Rates;
- e) der Gemeinderat;
- f) die kommunalen Einbürgerungskommissionen.

Art. 51c (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Das Ausführungsreglement legt insbesondere Folgendes fest:

- a) die Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- b) die Auskunftsrechte;
- c) die technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, die eine Datenbearbeitung durch einen unbefugten Dritten verhindern;
- d) die Modalitäten der Bekanntgabe von Daten;
- e) die Aufbewahrungsfristen der Daten;
- f) die Archivierung und Vernichtung der Daten.

² die maximale Aufbewahrungsdauer der Daten darf 15 Jahre nicht überschreiten.

Art. 55a (neu)

Übergangsbestimmung – Änderung vom XX.XX.2027

¹ Die Änderungen treten am XX.XX.2027 in Kraft.

Art. 58 Abs. 2 (geändert)

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes (ODER: Es tritt am 00. Monat 0000 in Kraft).

[Signaturen]